



Vorprüfungspflichtige Vorhaben



NATURA 2000

ESG 3

Schwarze und Weiße Sulm

Fachabteilung
13C Naturschutz



Das Land
Steiermark

Inhalt

Was ist Natura 2000?.....	1
Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?	2
Landwirtschaft.....	3
Forstwirtschaft.....	6
Jagd	7
Fischerei	8
Freizeit, Erholung, Tourismus.....	8
Maßnahmen in und an Gewässern.....	8
Allgemeine Bauvorhaben.....	9
Straßenbau	10
Industrie, Gewerbe, Bergbau.....	11
Sondernutzungen im Freiland gem. §25(2) Stmk. ROG.....	11
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	12
Antrag auf "Natura 2000 Vorprüfung"	13
Wie beantrage ich eine Vorprüfung?.....	15
AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen	15

Dank

Für die Mitarbeit an dieser Broschüre danken wir den BürgermeisterInnen der Gemeinden des Europaschutzgebietes, den MitarbeiterInnen der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Deutschlandsberg, den MitarbeiterInnen der Bezirksforstinspektion Deutschlandsberg sowie den MitarbeiterInnen der Stmk. LR, FA10C Forstwesen.

Redaktionelle Bearbeitung



TB für Ökologie
Heli Kammerer, Mag. MAS(GIS)
Leberstraße 8
8046 Stattegg
www.stipa.at



Umweltdata GesmbH – Forstservice
Bernhard Pfandl, DI
Hauptstraße 23
8762 Oberzeiring
www.umweltdata.at

im Auftrag von



Das Land
Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 13c Naturschutz

Karmeliterplatz 2

A-8010 Graz

www.verwaltung.steiermark.at

Was ist Natura 2000?

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für unser Land zwei EU-Richtlinien in Kraft getreten, die gegenwärtig die Säulen der europäischen Naturschutzpolitik bilden: Die Vogelschutz-Richtlinie ("Richtlinie des Rates 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten"; VS-Richtlinie genannt) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" vom 21. Mai 1992; kurz FFH-Richtlinie). Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebietssystems für bestimmte bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für bestimmte seltene Lebensräume. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist dazu verpflichtet, unter dem Namen „Natura 2000“ ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. In der Steiermark werden diese als "Europaschutzgebiete" bezeichnet. Sie dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der darin vorkommenden Arten und Lebensräume (nachfolgend "Schutzgüter" genannt).

Die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen werden müssen, werden in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgezählt: Anhang I der FFH-Richtlinie nennt 198 Lebensraumtypen, Anhang II 200 Tier- und 435 Pflanzenarten, und Anhang I der VS-Richtlinie 182 zu schützende Vogelarten. Schutzgebiete können im Sinne einer oder beider Richtlinien ausgewiesen werden. Für alle gemeldeten Schutzgebiete existiert eine Berichtspflicht gegenüber der EU, d.h. die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete muss in 6-jährigen Abständen dokumentiert und dieser Bericht der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden unter anderem die "Schwarze und Weiße Sulm" als Natura 2000-Gebiet (Nr. AT2242000) im Sinne der FFH-Richtlinie nominiert und am 14. Oktober 2002 als Europaschutzgebiet Nr. 3 verordnet. Die aktuell gültige Verordnung stammt vom 23. Februar 2007. Aus diesem Gebiet sind 10 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie bekannt. Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter des Gebietes zu dokumentieren und um Maßnahmen zu ihrem Fortbestand zu entwickeln, wurden die Büros Stipa und Umweltdaten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 C – Naturschutz mit der Erstellung eines Managementplans inkl. Waldfachplan betraut. Dieser Plan wurde im Dezember 2007 fertiggestellt.

Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?

"Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen." [...] "Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen."
(Steiermärkisches Naturschutzgesetz, §13b, Abs. 1 und 2; inhaltlich mit dem Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie konform)

Vorhaben, egal ob sie räumlich innerhalb oder außerhalb des Europaschutzgebietes liegen, die sich auf Schutzgüter (FFH-Lebensräume oder Arten der FFH-Richtlinie, siehe nachstehende Tabelle) eventuell negativ auswirken könnten, sind demzufolge auf ihre Naturverträglichkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben überhaupt Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten. Diese Vorprüfung kann sehr rasch durchgeführt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird voraussichtlich keine Beeinträchtigung zu erwarten sein; dann ist der zweite Schritt nicht mehr erforderlich und das Verfahren beendet. Wenn aber durch das geplante Projekt tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern möglich ist, dann ist eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen, eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Diese Prüfung ist von anderen Bewilligungsverfahren (z. B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz) unabhängig.

Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Europaschutzgebiet "Schwarze und Weiße Sulm":

Code und Bezeichnung der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie (Anhang I)

*6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

*9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

9410 - Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Die nachfolgenden Tabellen enthalten über 100 verschiedene Vorhaben, die möglicherweise Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgüter haben können. Für jedes einzelne wird angeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Vorprüfung erforderlich ist. Diese Angaben sind als Orientierungshilfe gedacht, rechtlich unverbindlich und beziehen sich nur auf das Europaschutzgebiet "Schwarze und Weiße Sulm". Sie betreffen weder andere Belange des Naturschutzes noch sonstige ggf. erforderliche Prüfungen und Bewilligungen (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz); auch können sie nicht unmittelbar auf andere Natura 2000-Gebiete übertragen werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ist ein Vorhaben in der nachfolgenden Liste nicht genannt, so wird die Durchführung einer Vorprüfung auf jeden Fall empfohlen.

Es bedeuten:

-  = in der Regel keine Vorprüfung notwendig.
-  = Vorprüfung jedenfalls erforderlich. Diese ist kostenlos und kann mittels beiliegendem Formular (siehe Seite 13 f.) beantragt werden. Das Ergebnis wird dem/der ProjektwerberIn binnen vier Wochen mitgeteilt.
- = nicht mögliche Kombination.

Bauland = Widmung "Bauland" oder "Verkehrsfläche" laut gültigem Flächenwidmungsplan, ausgenommen Gewässer und deren Uferbereiche.

Acker = Ackerflächen, Brachen und Wechselgrünland. Wiese = Grünlandfläche, die zumindest seit 1990 nicht mehr umgebrochen wurde. Hierher auch Alpe und Weide. Gewässer = Gewässerflächen incl. Uferbereiche, unabhängig von der aktuellen Flächenwidmung

Eintrag "alle Schutzgüter" in der Spalte "Erläuterungen" bedeutet hier alle vorkommenden FFH-Lebensräume und deren charakteristische Arten.

Landwirtschaft	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Durchführung von Grundzusammenlegungen	—			—		alle Schutzgüter
Errichtung einer Hofzufahrt/eines Güterweges					—	
Nutzungsumwandlung zu Ackerland		—			—	

Landwirtschaft (Forts.)	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Nutzungsumwandlung zu Grünland	✓	✓	—	!	—	
Anlage einer Christbaumkultur	✓	✓*	!	!	—	alle Schutzgüter * <u>Achtung</u> : Bei erheblichem Flächenverbrauch auch auf Ackerland einer Vorprüfung zu unterziehen!
Neuanlage oder Ausbau einer Drainage bzw. eines Entwässerungsgrabens	✓	!	!	—	—	alle Schutzgüter Auch <u>Nährstoffeintrag</u> in Vorfluter ist zu prüfen!
Durchputzen/Räumen von Entwässerungsgräben	✓	✓	✓	✓	✓	
Durchputzen/Räumen von quellgespeisten Gräben und Bächen	✓	!	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung eines Bewässerungsteiches, der durch eine Entnahme aus Bach/Quelle gefüllt wird	!	!	!	—	!	alle Schutzgüter
Wasserentnahme aus Bach oder Quelle	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter
Verfüllung von Vernässungen (Sutten) / Nivellierung	!	!	!	!	—	alle Schutzgüter
Änderung des Geländereiefs (Abtrag, Einebnung, Verfüllung...)	✓	✓	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung von Viehkoppeln mit Unterständen	✓	✓	!	—	—	alle Schutzgüter
Beweidung einer bisher unbeweideten Fläche	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Pflege/Zurückschneiden von Hecken und Gebüsch	✓	✓	✓	—	—	
Fällen/Roden von Baumzeilen, Einzelbäumen (ausgenommen Ziergehölze und Obstbäume) oder Landschaftselementen	!	!	!	—	—	alle Schutzgüter
Anlage einer Streuobstwiese	✓	✓	✓	—	—	

Landwirtschaft	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Schwenden oder Entbuschen von Grünland	✓	✓	✓	—	—	
Errichtung von Zäunen	✓	✓	✓	✓	—	Im Freiland unproblematisch, wenn die Zäune für Kleintiere (Amphibien etc.) passierbar sind
Ausbringung von Klärschlamm	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Düngung bisher ungedüngter Flächen	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Düngung wie bisher	✓	✓	✓	✓	—	
Errichtung einer Intensivobstanlage	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Errichtung einer Weinkultur	✓	✓	✓	—	—	
Pflanzung von "Energiewald"	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter

Forstwirtschaft ¹	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	FFH-Wald ²	kein FFH-Wald ²	
Erstaufforstung	✓	✓	!	—	—	alle Schutzgüter
Bestandesumwandlung an Standorten unter 900 m Seehöhe: Kahlschlag mit anschließender Wiederbewaldung, wobei eine Aufforstung mit >30% Stammzahl durch Nadelgehölze oder nicht standortgerechte Laubgehölze erfolgt	—	—	—	!	✓	alle Schutzgüter
Nutzung an Standorten unter 900 m Seehöhe mit anschließender Wiederbewaldung, wobei eine Aufforstung mit <30% Stammzahl durch Nadelgehölze oder nicht standortgerechte Laubgehölze erfolgt	—	—	—	✓*	✓*	* <u>Achtung</u> : Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Nutzung an Standorten zwischen 900 und 1200 m Seehöhe mit anschließender Wiederbewaldung, wobei eine Aufforstung mit <25% Stammzahl durch standortgerechte Laubgehölze erfolgt	—	—	—	!*	✓*	alle Schutzgüter * <u>Achtung</u> : Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Nutzung an Standorten über 1200 m Seehöhe mit anschließender Wiederbewaldung	—	—	—	✓*	✓*	* <u>Achtung</u> : Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Entmischung von Beständen durch selektive Entnahme nur von Laubholz, sodass die Laubholz-Naturverjüngung gefährdet wird	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Kleinräumige Waldnutzungen (Einzelstammentnahme, Plenterung)	—	—	—	✓*	✓*	* <u>Achtung</u> : Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Naturverjüngungshiebe (Schirmschlag, Femelhieb, Saumschirmschlag; Räumung < 0,5 ha)	—	—	—	✓*	✓*	* <u>Achtung</u> : Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Kahlschlag, Räumung ab 0,5 ha	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Rodung	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter

¹ Beachten Sie die Möglichkeit zur Förderung der naturnahen Waldwirtschaft durch die Steiermärkische Landesregierung, FA13C, bzw. die Bezirksforstinspektion Deutschlandsberg. Auskünfte unter 0316/877-2134 (FA13C) bzw. 03462/2606-272 (BFI)

² FFH-Wald = Waldflächen, die im Managementplan als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen worden sind. Lagepläne dazu liegen in den Gemeindeämtern auf.

Forstwirtschaft	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	FFH-Wald	kein FFH-Wald	
Neuerrichtung/Ausbau einer Forststraße	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Einsatz von Herbiziden	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Flächige Schädlingsbekämpfung mit Insektiziden	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Anlage einer Streuobstwiese	✓	✓	✓	—	—	
Durchführung von Pflegemaßnahmen im Wald: Durchforstung [=Maßnahme, bei dem die Stabilität und Qualität des verbleibenden Bestandes verbessert und der Zuwachs auf wertvollere Bestandesglieder gelenkt werden soll], Entnahme von Nadelholz-Dürrlingen	—	—	—	✓	✓	
Seitliche Materialentnahme bei Forststraßen für Eigenbedarf (ab 500 m ²)	—	—	—	!	!	alle Schutzgüter
Jungwuchspflege, Entfernung von Schlagvegetation	—	—	—	✓	✓	

Jagd	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Ausübung der Jagd (Treibjagd, Ansitzjagd etc.)	✓	✓	✓	✓	✓	
Aussetzen von jagdlich nutzbaren Arten (Fasan)	✓	✓	✓	✓	—	
Errichtung eines Hochsitzes	✓	✓	✓	✓	—	
Einrichtung einer Futterstelle	✓	✓	✓	✓	—	
Einrichtung eines Wildgatters	✓	!	!	!	—	alle Schutzgüter

Fischerei	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Ausübung des Fischens	—	—	—	—		

Freizeit, Erholung, Tourismus	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Errichtung oder Erweiterung von Wanderwegen					—	alle Schutzgüter
Errichtung/Renovierung einer Gewässerquerung	—	—	—	—		alle Schutzgüter
Errichtung von Schautafeln					—	
Errichtung eines Aussichtsturms					—	alle Schutzgüter

Maßnahmen in und an Gewässern	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Neuanlage/Sanierung eines Querbauwerkes (Wehr, Sohlstufe, Furt o.ä.)	—	—	—	—		alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer Quelfassung	—	—	—	—		alle Schutzgüter
Räumung eines Stillgewässers (Entfernen von Röhricht, Schlamm etc.)	—	—	—	—		alle Schutzgüter
Pflege/Nutzung von Ufergehölzen an Fließgewässern, ausgenommen sind Einzelstammentnahmen und das „auf den Stock setzen“ auf einer Länge von unter 10 m						alle Schutzgüter
Räumung/Vertiefung eines natürlichen Fließgewässers	—	—	—	—		alle Schutzgüter

Maßnahmen in und an Gewässern	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (ohne Kontinuumsunterbrechung)	✓	✓	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung von Uferbefestigungen oder -verbauungen	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter
Pflanzung von Ufergehölzen an Fließgewässern	✓	✓	✓	✓	✓	<u>ohne</u> Vorprüfung <u>nur</u> bei Pflanzung standortsheimischer Arten!
Rodung von Ufergehölzen	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter
Entfernung von in das Gewässer gestürzten Gehölzen	—	—	—	—	✓	
Einleitung geklärter Abwässer	—	—	—	—	✓	
Verrohrung / Verlegung eines natürlichen Fließgewässers	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter
Wasserentnahme aus einem Fließgewässer	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter

Allgemeine Bauvorhaben	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Neuerrichtung eines Wohnhauses	✓	✓	!	—	—	alle Schutzgüter
Renovierung bestehender Wohngebäude	✓	✓	✓	—	—	Ohne Erweiterung der Grundfläche
Abtragen bestehender Gebäude	!	!	!	!	—	alle Schutzgüter
Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Bauwerks außerhalb des Baulands (Stall, Fischerhütte, Flächenkompostieranlage etc.), wenn keine Umwidmung erforderlich	—	✓	!	!	!	alle Schutzgüter

Allgemeine Bauvorhaben (Forts.)	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Neuerrichtung eines Sendemasten (Mobiltelefonie, Rundfunk)	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer Freileitung (Strom, Telefon)	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer unterirdischen Leitung (Wasserleitung, Kanalrohr, Strom-/Telefonkabel etc.)	✓	✓	!	!	!	alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer Windenergieanlage (incl. Zufahrt)	!	!	!	!	—	alle Schutzgüter
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die von Oberflächenwässern gespeist wird	!	!	!	!	!	alle Schutzgüter
Neuanlage / Erweiterung eines Stillgewässers	✓	✓	!	!	—	alle Schutzgüter
Ablagerungen / Anschüttungen in FFH-Lebensräumen	—	—	!	!	—	alle Schutzgüter

Straßenbau	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Errichtung einer neuen Straßenverbindung	✓	!	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung/Verbreiterung einer Brücke (Straßenbrücke, Steg etc.)	—	—	—	—	!	alle Schutzgüter
Verrohrung eines Gewässerlaufs	!	!	!	!	!	alle Schutzgüter
Verbreiterung/Ausbau/Sanierung einer bestehenden Straße	✓	✓	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung von Straßenbeleuchtungen	✓	✓	✓	✓	—	alle Schutzgüter
Versiegelung einer bestehenden Schotterstraße	✓	!	!	!	—	alle Schutzgüter

Industrie, Gewerbe, Bergbau	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Errichtung oder Vergrößerung von Industrie- oder Gewerbegebiet						alle Schutzgüter; *Achtung: Bei erheblichem Flächenverbrauch auch auf Ackerland einer Vorprüfung zu unterziehen. Vorprüfung ist auch erforderlich, wenn direkt oder indirekt Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) auf Flächen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes oder in Gewässer verursacht werden!
Neuanlage oder Erweiterung eines Materialabbaugebietes (sämtliche Gesteine und Sedimente)						alle Schutzgüter

Sondernutzungen im Freiland gem. §25 (2) Stmk. ROG (sofern nicht schon genannt)	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Bau-land	Acker	Wiese	Wald	Ge-wässer	
Flächen für Erwerbsgärtnerei					—	alle Schutzgüter; *Achtung: Bei erheblichem Flächenverbrauch auch auf Ackerland einer Vorprüfung zu unterziehen!
Fläche für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen					—	alle Schutzgüter; *Achtung: Bei erheblichem Flächenverbrauch auch auf Ackerland einer Vorprüfung zu unterziehen!
Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete und Bodenentnahmeflächen						alle Schutzgüter; *Achtung: Bei erheblichem Flächenverbrauch auch auf Ackerland einer Vorprüfung zu unterziehen! Vorprüfung ist auch erforderlich, wenn direkt oder indirekt Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) auf Flächen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes oder in Gewässer verursacht werden!
Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche					—	alle Schutzgüter
Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen						alle Schutzgüter

Raumordnung und Gemeindeentwicklung	Vorprüfungsrelevanz	Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
Kleine Flächenwidmungsplan-Änderung (in Abweichung eines von der FA 13C bereits geprüften ÖEK)		alle Schutzgüter
Große Flächenwidmungsplan-Änderung (in Abweichung eines von der FA 13C bereits geprüften ÖEK)		alle Schutzgüter
Revision des Flächenwidmungsplans (in Abweichung eines von der FA 13C bereits geprüften ÖEK)		alle Schutzgüter
Regionales Entwicklungsprogramm		alle Schutzgüter
Örtliches Entwicklungskonzept/Siedlungsleitbild		alle Schutzgüter
Durchführung von Kommissierungsverfahren		alle Schutzgüter

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13C – Naturschutz
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Antrag auf "Natura 2000 – Vorprüfung"

Feststellung der Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. §13a Stmk. NSchG

ProjektwerberIn (AbsenderIn)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer(n)

Kurzbezeichnung des Projekts

(z.B. Erstaufforstung,
Bestandesumwandlung eines
Fichtenforst)

Der Projektstandort **liegt im** **grenzt an das** **liegt _____ m außerhalb des** (nicht zutreffendes bitte streichen) Europaschutzgebiet Nr. 3 "Schwarze und Weiße Sulm" (AT2242000).

Projektbeschreibung

Katastralgemeinde(n)		Gesamtfläche/-länge des Projekts	
Betroffene Parzelle(n)		Hat das Projekt befristeten oder dauerhaften Charakter?	
		Wann sollen die Arbeiten durchgeführt werden (Beginn und Ende)?	
Wie wird die Fläche zur Zeit genutzt? (z.B. Fichtenforst, Weide)			
Wie wird die Umgebung des Projektgeländes zur Zeit genutzt?			
Genauere Projektbeschreibung: Welche Einzelmaßnahmen/ Arbeitsschritte sind geplant? (z.B. Schlägerung der Fichten auf dem überwiegenden Teil der Fläche)			
Welche Nutzungsänderungen ergeben sich für die Projektfläche und für deren Umgebung? (z.B. kürzere Umtriebszeiten)			
Welche Auswirkungen könnte das Projekt auf das nähere Umland haben? (z.B. Änderung des Wasserhaushalts)			

- Beilagen: Unbedingt erforderlich:** Katasterplan mit eingezeichnetem Projekt (Skizze genügt)
- Zusätzlich hilfreich:** Fotos der Projektfläche ergänzende Unterlagen/Pläne zum Projekt

Wie beantrage ich eine Vorprüfung?

Wenn eine Vorprüfung für ein geplantes Vorhaben erforderlich ist, so muss diese beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C – Naturschutz, beantragt werden. Der Antrag ist formlos und kostenfrei; im Regelfall wird er binnen vier Wochen erledigt. Am einfachsten ist es, das eigens dafür vorgesehene Formular auf den Seiten 13 bis 14 auszufüllen, herauszutrennen und an die obenstehende Adresse zu senden.

AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen

Als AnsprechpartnerInnen für Fragen zu NATURA 2000 im Allgemeinen und zum Verfahren der Vorprüfung / Naturverträglichkeitsprüfung im Speziellen stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt der Stmk. Landesregierung
Fachabteilung 13C – Naturschutz
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Tel: Dr. Andrea Krapf 0316/877-2654

Mag.^a Dietlind Proske 0316/877-5597

Dr. Reinhold Turk 0316/877-3707

Fax: 0316/877-4295

email: fa13c@stmk.gv.at

Mag. Wolfgang Neubauer

Bezirksnaturschutzbeauftragter

BBL Leibnitz

Marburgerstr. 75

8435 Wagna

Tel: 03452/82097-638

Fax: 03452/82097-666

email: wolfgang.neubauer@stmk.gv.at

Mag.^a Andrea Bund

Gebietsbetreuerin

Naturpark Südsteirisches Weinland

Kogelberg 15

8430 Kaindorf an der Sulm

Tel: 03452/71305-13

0664/8575810

Fax: 03452/71305-16

email: bund@naturparkweinland.at

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen

